

Friedhofssatzung der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5 und 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1998, zuletzt geändert nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe (vergl. § 13).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Fulda. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Fulda hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Bezirkes, in dem der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Näheres regelt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils gültigen Form.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besucher geöffnet.
- (2) Das Garten- und Friedhofsamt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsaufsicht sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 - c) Druckschriften zu verteilen,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern.
 Die Friedhofsaufsicht kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Garten- und Friedhofsamt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder dem Fachverband des Gartenbaues angehören,
 - c) Mitglieder der entsprechenden Berufsgenossenschaft sind.
 Das Garten- und Friedhofsamt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist der Friedhofsaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der vom Garten- und Friedhofsamt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keine Grabsteine, Einfassungen oder Abraum lagern.

(6) Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(8) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind,
- b) der Gewerbetreibende oder seine Bediensteten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder die Anordnungen der Friedhofsaufsicht verstoßen.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Hessen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsaufsicht, die ist für die Kernstadt auf dem Zentralfriedhof, für die Stadtteile bei dem jeweiligen Ortsvorsteher, anzumelden. Dort ist die Bestattungserlaubnis spätestens 2 Tage vor der Bestattung zu beantragen. Dem Antrag sind

- a) eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung nach § 39 des Personenstandgesetzes,
- b) bei Bestattungen in einem Wahlgrab der Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der Antrag auf Neuerwerb beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Beisetzung fest. Die Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Leichen, die nicht binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab bestattet.

(4) Beisetzungen finden nur montags bis freitags statt. Ausnahmsweise sind Beisetzungen an Samstagen möglich, wenn an diesem Tag Leistungen des Garten- und Friedhofsamtes nicht in Anspruch genommen werden müssen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie müssen aus leichtverweslichen Stoffen bestehen.

(2) Die Särge sollen einschließlich aller Beschläge höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, ist das der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Für die Beisetzung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden je nach Friedhof durch Beauftragte des Garten- und Friedhofsamtes oder im Einvernehmen mit dem Garten- und Friedhofsamt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Rechtzeitig vor einer Graböffnung hat der Antragsteller der Bestattung/Umbettung erforderlichenfalls für das Entfernen des vorhandenen Grabmals und anderer baulicher Grabanlagen sowie der Bepflanzungen Sorge zu tragen.

§ 10 Überführung der Leiche

- (1) Die Überführung der Leiche erfolgt durch die Bestattungsfirmen. § 11 Abs. 2 dieser Satzung ist dabei zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Auftraggeber der Bestattungsfirmen am Fußende des Sarges die von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebene Sargkarte mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Für Wertgegenstände, die den Verstorbenen belassen werden, ist die Haftung der Stadt Fulda ausgeschlossen.

§ 11 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung.
- (2) Die Überführung kann nur während der hierfür festgesetzten Zeit gestattet werden. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsaufsicht und in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen ist nur nach Zustimmung durch das Gesundheitsamt möglich.
- (5) Särge, die von auswärts überführt wurden, dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes wieder geöffnet werden.

§ 12 Trauerhalle

- (1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier in der Trauerhalle soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Eine längere Dauer der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes und ist bei der Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die festgesetzte Ruhezeit für eine Leiche ab der Vollendung des 5. Lebensjahres beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) auf dem Zentralfriedhof,
den Friedhöfen Frauenberg,
und Horas | 25 Jahre |
| b) auf dem Neuen Hauptfriedhof
West (Neuenberg) und auf
den Friedhöfen Bronnzell,
Dietershan, Gläserzell, Haimbach,
Kämmerzell, Lehnerz, Maberzell,
Sickels und Trätzhof | 30 Jahre |
| c) den Friedhöfen Bernhards,
Istergiesel, Kohlhaus, Lüdermünd,
Oberrode, Harmerz, Neuenberg
und Malkes | 35 Jahre |
- (2) Für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres beträgt die Ruhezeit:
- | | |
|--|----------|
| a) auf dem Zentralfriedhof,
den Friedhöfen Frauenberg,
und Horas | 20 Jahre |
| b) dem Neuen Hauptfriedhof West
(Neuenberg) und den Friedhöfen
Haimbach, Lehnerz und
Trätzhof | 20 Jahre |

- c) den Friedhöfen Bronnzell,
Dietershan, Gläserzell, Kämmerzell
Maberzell und Sickels 25 Jahre
- d) den Friedhöfen Bernhards,
Istergiesel, Kohlhaus, Lüdermünd,
Oberrode, Harmerz, Neuenberg
und Malkes 30 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt
auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. In den ersten 5 Jahren nach einer Bestattung sollen keine Umbettungen durchgeführt werden. Ausnahmen kann das Garten- und Friedhofsamt zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder die Umbettung zumutbar ist.
- (2) Umbettungen und Ausbettungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt Fulda nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen und Ausbettungen werden in der Regel vom Friedhofspersonal durchgeführt. Das Garten- und Friedhofsamt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Umbettungen und Ausbettungen werden aus hygienischen Gründen in der Regel nur in den Monaten November bis April durchgeführt.
- (6) Alle Umbettungen und Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag der Berechtigten. Bei Reihengräbern sind das die verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (7) In den Fällen des § 32 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Reihengräber umgebettet werden.
- (8) Die Kosten einer Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (9) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

IV. Grabstätten

§ 15 Grabarten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Fulda. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden angelegt als:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Kinderreihengrabstätten
 - f) Reihengrabstätten im Gemeinschaftsfeld für namenlose Erdbestattungen
 - g) Urnenreihengrabstätten im namenlosen Urnengemeinschaftsfeld
 - h) Reihengrabstätten für totgeborene Kinder im anonymen Feld
 - i) Gemeinschaftsgrabstätten
 - j) Ehrengrabstätten
- (3) Das Garten- und Friedhofsamt bestimmt, in welcher Reihenfolge die einzelnen Abteilungen belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres;
Größe: Länge 1,65 m - Breite 0,85 m.
Kinder, deren Särge größer sind als 1,40 m werden in einem Reihengrab für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres beigesetzt.
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres;
Größe: Länge 2,70 m - Breite 1,30 m.
 - c) Reihengrabstätten im Gemeinschaftsfeld für namenlose Erdbestattungen.
- (3) In jedem Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden, jedoch ist es zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kinde zugleich verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 17 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

(2) Es werden unterschieden ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. Tiefgräber werden nur dort angelegt, wo es die Bodenbeschaffenheit zulässt.

In einem Tiefgrab sind zwei Erdbestattungen zulässig.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens bis zum Ablauf der längstlaufenden Ruhezeit um volle Jahre verlängert worden ist.

(4) Ein einstelliges Wahlgrab hat folgende Größe:

Länge 2,70 m bis 2,80 m - Breite 1,30 m bis 1,50 m.

(5) Das Nutzungsrecht wird nur bei Bedarf verliehen und beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) der Ehegatte
- b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder
- c) die Adoptiv- und Stiefkinder
- d) die Enkel
- e) die Eltern
- f) die Geschwister
- g) die Stiefgeschwister

h) die Ehegatten der unter b bis d genannten Personen

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen das Nutzungsrecht übernimmt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen. Dies bedarf der Mitteilung an das Garten- und Friedhofsamt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Eine notwendige Verlängerung oder den Neuerwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig beim Garten- und Friedhofsamt zu beantragen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

(13) Eine nachträgliche Änderung eines Wahlgrabes in ein Tiefwahlgrab ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern die örtlichen Voraussetzungen zum Anlegen eines Tiefwahlgrabes vorliegen und für die Tiefbestattung keine Aus- oder Umbettung notwendig ist, kann das Garten- und Friedhofsamt in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.

§ 18 Urnengrabstätten

(1) Für Aschenbeisetzungen stehen außer Reihen- und Wahlgrabstätten besondere Abteilungen mit Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie ein Urnengemeinschaftsfeld für namenlose Bestattung zur Verfügung.

(2) Die Größe der Urnengräber beträgt:

- a) Urnenreihengrab 1,25 m x 1,00 m
(Bestattung von maximal 2 Urnen)
- b) Urnenwahlgrab 1,50 m x 1,15 m
(Bestattung von maximal 4 Urnen)

(3) Ferner können in

- a) Erdreihengräbern eine Urne
 - b) Erdwahlgräbern maximal 2 Urnen
- zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist gewährleistet ist.

(4) Die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber gelten entsprechend auch für Urnengräber.

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Auf Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten Gemeinschaftsgrabstätten eingerichtet und klösterlichen, karitativen oder ähnlichen Gemeinschaften zugewiesen werden.

(2) In der Verleihungsurkunde wird bestimmt, welche Mitglieder ihrer Gemeinschaft beigesetzt werden dürfen.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Wahlgräber mit Ausnahme des § 17 Abs. 6 bis 12.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (Kriegstote - einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Garten- und Friedhofsamt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 23 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

§ 22 Wahlmöglichkeit

(1) Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einem Abteil mit oder in einem Abteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Abteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale

§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Zugelassene Werkstoffe für Grabmale:

- a) alle Natursteine
- b) Holz, naturfarben lasiert und farblos lackiert,
- c) Schmiedeeisen und massive Bronze, ggf. verbunden mit Naturstein,
- d) Aluminium-, Blei-, Bronze-, Gold- und Messingschrift.

(2) Als Ergänzungen zum Grabmal sind Lichtbilder und Emaille bis zu einem Durchmesser bzw. einer Länge von maximal 12 cm zugelassen. Alle anderen künstlich hergestellten Materialien, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff sind nicht zugelassen.

(3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

Grababdeckplatten sind nicht zugelassen. Kissensteine sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig, wenn sie sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnen.

(4) Es sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

- stehendes Grabmal:
Höchsthöhe: 80 cm
Höchstbreite: 50 cm
Mindeststärke: 15 cm

- liegendes Grabmal/Kissenstein
Aufsichtsfläche max. 0,3 qm
Höchstbreite: 50 cm
Mindeststärke: 15 cm

b) Reihengräber für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres

- stehendes Grabmal:
Höchsthöhe: 100 cm
Höchstbreite: 65 cm
Mindeststärke: 15 cm

- Stele, kubisches Denkmal:
Höchsthöhe: 150 cm
Höchstbreite: 60 cm
Mindeststärke: 18 cm

- liegendes Grabmal:
Aufsichtsfläche max. 0,4 qm
Höchstlänge: 80 cm
Höchstbreite: 75 cm
Mindeststärke: 15 cm

- Kissenstein
Aufsichtsfläche max. 0,3 qm
Höchstbreite: 65 cm
Mindeststärke: 15 cm

c) einstellige Wahlgrabstätten

- stehendes Grabmal:
Höchsthöhe: 120 cm
Höchstbreite: 70 cm
Mindeststärke: 15 cm

- Stele, kubisches Denkmal:
Höchsthöhe: 150 cm
Höchstbreite: 60 cm
Mindeststärke: 18 cm
- liegendes Grabmal:
Aufsichtsfläche max. 0,4 qm
Höchstbreite: 75 cm
Mindeststärke: 15 cm
- Kissenstein
Aufsichtsfläche max. 0,3 qm
Höchstbreite: 65 cm
Mindeststärke: 15 cm

d) mehrstellige Wahlgrabstätten

- stehendes Grabmal:
Höchsthöhe: 120 cm
Höchstbreite: 140 cm
Mindeststärke: 15 cm
- Stele, kubisches Denkmal:
Höchsthöhe: 150 cm
Höchstbreite: 60 cm
Mindeststärke: 18 cm
- liegendes Grabmal:
je Grabstelle:
Aufsichtsfläche max. 0,4 qm
Höchstbreite: 75 cm
Mindeststärke: 15 cm
- Kissenstein
Aufsichtsfläche max. 0,3 qm
Höchstbreite: 65 cm
Mindeststärke: 15 cm

e) Urnengrabstätten

- stehendes Grabmal:
Höchsthöhe: 80 cm
Höchstbreite: 50 cm
Mindeststärke: 15 cm
- liegendes Grabmal/Kissenstein
Aufsichtsfläche max. 0,3 qm
Höchstbreite: 60 cm
Mindeststärke: 15 cm

(5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben

b) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Schriftstücke und Schriftbossen für weitere Inschriften, die höchstens 1/10 der Grabmalansichts- bzw. -aufsichtsfläche bedecken, können auch geschliffen und poliert sein.

c) Holzdenkmale sind nur handwerklich bearbeitet zulässig.

(6) Soweit es das Garten- und Friedhofsamt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 21 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann es Ausnahmen zulassen. Es kann für Grabmale und sonstige baulichen Anlagen in besonderer Lage darüber hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 24

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(1) In Abteilen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrem Material, ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Vorschriften.

(2) Für Grababdeckplatten gelten folgende Größenbeschränkungen:
Höchstlänge: 220 cm
Höchstbreite: 90 cm
Höchsthöhe: 20 cm

§ 25

Genehmigungspflicht

(1) Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen können nur mit vorheriger Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes errichtet oder verändert werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei

Reihengräbern die Grabanweisung, bei Wahlgräbern die Verleihungsurkunde, vorzulegen. Eine Zustimmung wird erst erteilt, wenn die für die betreffende Grabstätte angefallenen Gebühren vollständig entrichtet sind. In besonderen Härtefällen kann das Garten- und Friedhofsamt Ausnahmen zulassen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole,

b) Zeichnungen der Schrift sind im Maßstab 1:3 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts und der Form anzugeben,

c) alle Angaben entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der „Deutschen Naturstein Akademie e.V.“.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale werden nach vorheriger Aufforderung auf Kosten der Verfügungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 26

Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

(2) Die Grabumrandungsplatten werden einmalig vom Garten- und Friedhofsamt in ein Sandbett verlegt. Bei ggf. später auftretenden Absenkungen hat der Nutzungsberechtigte die Grabumrandungsplatten zu richten.

§ 27

Anlieferung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsaufsicht überprüft werden können.

(2) Bei der Lieferung ist dem Friedhofsaufseher vor der Errichtung die Genehmigung mit Gebührenempfangsbestätigung vorzulegen.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter

Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische

Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der

„Deutschen Naturstein Akademie e.V.“.

(2) Auf die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann das Garten- und Friedhofsamt Einfluß nehmen. Es kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Vier Wochen nach Errichtung des Grabmales hat der Aufsteller die „Erstabnahmebescheinigung“ entsprechend der TA Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 29

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(3) Bei Gefahr kann das Garten- und Friedhofsamt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Ablegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Garten- und Friedhofsamtes nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, so ist das Garten- und Friedhofsamt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen.

(5) Die Stadt Fulda ist nicht verpflichtet, Grabmale und Zubehör aufzubewahren.

(6) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchentlicher Hinweis auf der Grabstätte.

(7) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

§ 30 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern, sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufruf des Garten- und Friedhofsamtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Fulda und können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden.
- (4) Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche (siehe § 29 Abs. 1) die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 31 Allgemeines

- (1) Alle Gräber müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengräbern der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Beauftragte Firmen müssen das Material mitnehmen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die 2 m Höhe überschreiten, sind von dem Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Grabschmuck aus künstlichen Stoffen (Draht, Blech, Metallimitation, Kunststoff, Papier und dergleichen) ist unzulässig, ebenso das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.). Unzulässig sind auch künstliche, reflektierende, phosphorisierende oder leuchtende Steine oder Kies, sowie LED-Leuchten.
- (5) Das Umranden der Gräber mit Kies, Splitt und anderen Steinen ist nicht gestattet.

(6) Die Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(7) Reihengräber müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgräber binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes, hergerichtet sein.

(8) Das Garten- und Friedhofsamt kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte bzw. Empfänger der Grabanweisung das Grab nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich dem Garten- und Friedhofsamt.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der nach § 31 Abs. 1 Verantwortliche auf schriftliche

Aufforderung des Garten- und Friedhofsamtes das Grab in einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchentlicher Hinweis auf dem Grab.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann das Garten- und Friedhofsamt

a) Reihengräber abräumen, einebnen und einsäen,

b) Wahlgräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, so genügt eine nochmalige öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchentlicher Hinweis auf dem Grab.

(5) In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Er ist auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verliehen worden ist, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

Die Gestaltungsvorschriften richten sich nach der bei Antragstellung gültigen Satzung.

§ 34

Haftung

Die Stadt Fulda haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Fulda vom 31.12.1976 außer Kraft.

Fulda, 28.12.1998

Der Magistrat
der Stadt Fulda
gez. Dr. Rhiel
Oberbürgermeister